



Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Met01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bosch & Partner GmbH
i.A. der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dez. 32 Regionalentwicklung
Kirchhofstraße 2c
44623 Herne

Datum: 12.12.2023

Name des Gebietes: Met01

Kennung: AFB-3ab22f5f9958cd9f53e6d566830dd45937c4c37c

Ausgewertete MTB-Q: 4707-2

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	<p>1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p> <p><u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u></p> <p>1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p>

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Turteltaube (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	<p>1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</p> <p>2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten</p> <p>a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.</p> <p>b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen</p> <p>a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.</p> <p>b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Wachtel (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Grünland	
Feldlerche (B) Wiesenpieper (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Wasserralle (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Teichhuhn (B) Wasserralle (B) Kammolch	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 30.09. (Kammolch) <p>Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art